

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 10/2009
(30. November 2009)**

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Bestellung von
Honorarprofessoren**

Vom 30. November 2009

Auf Grund des § 2 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie §16 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung vom 26. Mai 2009 hat der Gründungssenat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg („DHBW“) in seiner Sitzung am 25. November 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Allgemeine Grundsätze zur Bestellung von Honorarprofessoren

(1) Der Gründungssenat der DHBW kann auf Vorschlag des Akademischen Senats einer Studienakademie Persönlichkeiten, welche die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren nach § 47 LHG erfüllen, zum Honorarprofessor bestellen. Dies gilt nicht für Personen, die der DHBW im Hauptamt als Hochschullehrer angehören (§ 55 Abs. 1 Satz 1 LHG).

(2) Der Honorarprofessor ist Mitglied der DHBW; er steht in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule und ist berechtigt, die Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ zu führen. Mit der Bestellung zum Honorarprofessor wird ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis nicht begründet (§ 9 Abs. 1 Satz 2, § 55 Abs. 1 Satz 3 und 5 LHG).

(3) Die Bestellung zum Honorarprofessor erfolgt in der Erwartung, dass der Honorarprofessor eine enge Verbindung zur DHBW pflegt, einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots an der DHBW leistet und sich auf Wunsch der Studienakademie in seinem Fachgebiet an Prüfungen und an der kooperativen Forschung beteiligt. Nach § 55 Absatz 1 Satz 2 LHG soll er Lehrveranstaltungen in seinem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Semester durchführen; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden.

(4) Honorarprofessoren steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu.

§ 2 Bestellung zum Honorarprofessor

(1) Die Bestellung zum Honorarprofessor erfolgt auf Vorschlag des Akademischen Senats einer Studienakademie durch den Gründungssenat. Dem Vorschlag muss eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des Vorgeschlagenen beigefügt sein. Hierfür sind zwei Gutachten von hauptberuflich tätigen Professoren vorzulegen. Einer dieser Professoren muss einer anderen Hochschule oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung angehören.

(2) Die Bestellung zum Honorarprofessor kann befristet werden.

(3) Folgende weitere Unterlagen des Vorgeschlagenen sind für den Gründungssenat beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
2. Nachweise über die Erfüllung der Einstellungs Voraussetzungen des § 47 LHG,
3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisherigen Lehrtätigkeit,
4. die Erklärung des Vorgeschlagenen, dass er grundsätzlich bereit ist, Lehrveranstaltungen in seinem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden unentgeltlich durchzuführen.

§ 3 Erlöschen und Widerruf der Honorarprofessur

(1) Die Bestellung zum Honorarprofessor erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Gründungspräsidenten zu erklären ist,
2. durch Ernennung zum Hochschullehrer an der DHBW,
3. durch die Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte,
4. durch Ablauf der Befristung nach § 2 Abs. 2.

(2) Die Bestellung zum Honorarprofessor kann vom Gründungssenat unbeschadet der §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) widerrufen werden,

1. wenn er aus Gründen, die er zu vertreten hat, länger als zwei Semester keine Lehrveranstaltungen an der DHBW mehr abhält,
2. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
4. wenn er gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird,
5. wenn er sich ihrer als nicht würdig erweist.

(3) Vor dem Widerruf nach Absatz 2 sind der Betroffene und der Akademische Senat, der den Vorschlag nach § 2 Abs. 1 unterbreitet hat, anzuhören. Mit Ende der Befristung, Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zum Honorarprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

Stuttgart, den 30. November 2009



Prof. Dr. Hans Wolff
Gründungspräsident